

Vom Richter zum Rechtsuchenden

Geschichte eines lehrreichen Perspektivenwechsels

von Peter Vonnahme

Am 15. Februar 2005 hingte ich (mit einer kleinen Träne im Knopfloch) meine blaue Robe an den vielbeschworenen Nagel. Damit endete ein knappes Vierteljahrhundert Richtertätigkeit am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. In den letzten Jahren war ich Mitglied des 1. Senats, der für baurechtliche Streitigkeiten in Oberbayern zuständig ist. Meine Erwartung beim Abschied vom VGH war, dass die Juristerei in meinem künftigen Leben keine nennenswerte Rolle mehr spielen würde.

Aufziehendes Unheil

Ich war noch nicht richtig im Vorruhestand angekommen, da berichtete die Lokalpresse überschwänglich, dass zwischen meiner Geburtsstadt Landsberg am Lech und meinem jetzigen ein paar Kilometer entfernten Wohnort Kaufering (beide Orte liegen in Oberbayern!) ein Großsägewerk geplant sei: 65.000.000 Euro Investitionssumme, 30 ha Betriebsfläche (entspricht ca. 60 Fußballplätzen), davon 90 % Betonfläche, ca. 1.400 Schwerlastler täglich (ein Lkw pro Minute rund um die Uhr). Schon die nackten Zahlen waren bedrohlich. Das ganze Ausmaß des aufziehenden Unheils zeigte sich jedoch, als bekannt wurde, dass das Sägewerk im Herzen des sog. Frauenwaldes geplant sei. Dieser ca. 200 ha große Wald befindet sich am südlichen Ende des extrem waldarmen Lechfeldes, weshalb er als Klimaschutzwald ausgewiesen ist.

Die Planungen sahen vor, rund um das Sägewerk weitere Betriebe anzusiedeln. Dies kam einer Totalrodung des Frauenwaldes gleich, sieht man von verschämten Baumkulissen an den Waldrändern ab.

Binnen weniger Tage bildete sich eine Bürgerinitiative („Kein Ausverkauf des Frauenwaldes!“). Sie verwies auf Gefahren für Wald, Natur, Luft, Klima, Wasserhaushalt und Ruhe. Demgegenüber setzte die breite Front der Sägewerksbefürworter aus Politik (CSU und SPD engumschlungen), Behörden, Presse und Verbänden auf zwei Argumente: Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. Mit tatkräftiger Unterstützung einer angepassten Lokalpresse gelang es den Politstrategen, die Bevölkerung in zwei Lager zu spalten: Hier die verantwortungsbewussten Arbeitsmarktförderer und Menschenfreunde und dort die „selbsternannten Naturschützer“ und „ewigen Neinsager“. Erschwerend kam hinzu, dass der Investor bereits im Juli mit dem Bau und im Dezember mit der Produktion beginnen wollte. Es zeigte sich bald, dass in einem Milieu, in dem Wirtschaft, Wachstum, Arbeitsplätze parteiübergreifend geradezu sakrale Verehrung genießen, Plädoyers für Umwelt- und Klimaschutz fast ungehört verhallen. Hinzu kam eine gnadenlose Kirchturmpolitik der örtlichen Verantwortungsträger. Als sich im Vorfeld eines Bürgerbegehrens eine Niederlage abzeichnete, warb ich

dafür, einen „Plan B“ ins Auge zu fassen. Dies war die Umschreibung für den Versuch, die drohende Waldzerstörung mit den Möglichkeiten des Rechts zu verhindern. Bereits wenige Tage später beschloss die Bürgerinitiative, „den Gerichtsweg zu beschreiten“.

Prozessvorbereitungen und Lernprozess

Damit fand mein angestrebtes Vorruhestandsdasein frei von den Mühsalen juristischer Laubsägearbeiten ein jähes Ende, bevor es eine Chance bekommen hatte, sich zu entfalten. Das war aber zugleich Auslöser für Erfahrungen, wie sie für einen altgedienten Richter lehrreicher nicht hätten sein können. Ich bekam Gelegenheit, die Wirkungsweise (und die Fallstricke!) des mir wohlbekannten Justizbetriebes aus der Sicht derer zu erleben, die – nach frustrierenden Erfahrungen mit obrigkeitshörigen und bisweilen pflichtvergessenen Behörden – ihr Recht vor Gericht suchen. Das eröffnete mir zum einen einen unverstellten Blick auf die beachtliche Justizferne wichtiger Teile unserer Gesellschaft und zum anderen auf die Gemengelage von Hoffnungen, Zweifeln, Ängsten und Schwierigkeiten derjenigen, die der Robenträger hinter dem Richtertisch naturgemäß nur in ihrer Rolle als Kläger oder Antragsteller wahrnimmt. Ich will nicht verhehlen, dass mir verspätet Einsichten zugewachsen sind, die mir in meiner aktiven Zeit als Richter durchaus von

Nutzen gewesen wären. Wenn für den Richter und die Richterin die Arbeit mit Eingang einer Antragschrift beginnt, hat der Rechtsuchende häufig schon einen dornenreichen Weg hinter sich. Bei komplexen Verwaltungsstreitigkeiten ist es auch für Rechtskundige nicht immer einfach, geeignete Rechtsschutzmöglichkeiten herauszufinden, zumal wenn rasches Handeln der Gerichte erforderlich ist. Der Normalbürger steht hierbei vor einem kaum lösbaren Problem. Er ahnt frühzeitig, dass die Wahl eines ungeeigneten Rechtsanwaltes den Verlust des zu sichernden Rechtsgutes bedeuten kann, bevor das angerufene Gericht auch nur die Chance hat, zu entscheiden. Im Falle des Frauenwaldes war aufgrund entsprechender Ankündigungen des Unternehmers zu befürchten, dass die gesamte Betriebsfläche binnen weniger Tage ab Erteilung der Baugenehmigung unter Einsatz hocheffizienter Technik gerodet sein würde.

Dem galt es im Vorfeld wirksam entgegenzutreten. Zunächst mussten aus dem Kreis der potentiell Klagebereiten schnellstmöglich die geeignetsten Personen herausgefiltert werden (Stichworte: „rechtliches Betroffensein“, Antragsbefugnis, Verlässlichkeit, Resistenz gegen zu erwartende offene und verdeckte Angriffe). Weiter waren die ausgewählten „Kläger“ für den Fall eines möglichen Prozessverlustes wirksam gegen Kostenrisiken abzusichern. Das bedeutete zum einen, durch interne und externe Spendensammlungen die Prozesskasse so belastbar wie möglich zu machen; zum anderen verlangte das eine halbwegs zuverlässige Abschätzung der im ungünstigsten Falle zu erwartenden Prozesskosten.

Die Bedeutung der „Nebenentscheidungen“

Plötzlich gewannen Entscheidungen, denen ich mich als Richter zumeist eher lustlos zugewandt hatte, große Bedeutung. Wie hoch werden die angerufenen Gerichte die Streitwerte festsetzen? Ist mit Beiladungen zu rechnen? Müssen möglicherweise auch deren Kosten getragen werden? Droht eine Erstattungspflicht für außergerichtliche Kosten der anderen Prozessbeteiligten (insbesondere Gutachterkosten)? Werden Verfahren mit mehreren Antrag-

stellern möglicherweise kostenerheblich getrennt? Wie entwickeln sich die Kosten in der Beschwerdeinstanz? Mir wurde bewusst, wie wichtig die Vorhersehbarkeit der „Nebenentscheidungen“ bei der Überlegung ist, ob man sich gerichtliche Hilfe „leisten“ kann. Zu hohe Risikofaktoren infolge divergierender Richterrechts sind vielfach gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die beabsichtigte Rechtsverfolgung – und zwar auch bei durchaus günstigen Prozessaussichten. Ich gestehe, dass ich die einschlägigen Beschlüsse meines ehemaligen (in etwaigen Frauenwald-Prozessen zuständigen) Senats noch nie zuvor mit solcher Hingabe gelesen habe wie in dieser Vorprüfungsphase. Bei einem Abgleich der virtuellen Prozesskosten mit der zur Verfügung stehenden „Kriegskasse“ gab ich schließlich im Einvernehmen mit der eingeschalteten Fachanwaltskanzlei grünes Licht zum Start von Plan B.

Juristische Vorfragen

Während der umfangreichen juristischen Vorarbeiten für die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz¹ bewegten vor allem zwei Fragen die Gemüter der Frauenwald-Freunde:

Totalverlust des Rechtsguts möglich

Werden sich die für die Normenkontrollentscheidung und für etwaige Beschwerdeentscheidungen zuständigen Richter des 1. Senats wegen des durch Presseveröffentlichungen bekannt gewordenen Engagements eines ehemaligen Senatsmitglieds für befangen erklären? Nach meiner Einschätzung war die Gefahr gering. Zum einen war ich nicht selbst Partei des Rechtsstreits, sondern verfolgte lediglich gemeinsam mit vielen anderen ein gesellschaftliches Interesse. Zum anderen gründete sich meine Zuversicht auf meiner Kenntnis der zur Entscheidung berufenen Richter: Ich war mir sicher, dass sie nicht aus Bequemlichkeit einem arbeitsreichen Verfahren aus dem Weg gehen würden. Die Frage der Richterablehnung war deshalb so bedeutend, weil eine solche Verfahrenswen-

dung wegen des damit verbundenen unvermeidlichen Zeitverlustes die Gefahr einer verspäteten Entscheidung in der Sache dramatisch erhöht hätte.

Die zweite und alles entscheidende Frage war: Wird es gelingen, die Richter von der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung zu überzeugen? Für die mit dem Gerichtsalltag Vertrauten stand außer Frage, dass die Behandlung der „Eilanträge“ im normalen Gerichtslauf (Registrierung, Aktenanlegung, Vorsitzendenverfügung mit Berichterstattbestimmung, Zustellung, Aktenanforderung, Beteiligtenäußerungen, Schriftsatztausch usw.) das Todesurteil für den Frauenwald bedeuten würde. Über die Rechtsschutzanträge würde dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erst nach erfolgter Waldrodung entschieden werden. Ziel musste es deshalb sein, dass die Eilanträge mit allen Anlagen fertig vorbereitet in der Schublade liegen, bevor der Bebauungsplan verkündet und die Baugenehmigung erteilt wird. Der Rechtsanwalt sollte bei den ersten Beobachtungen der Kundschafter vor Ort über Rodungsvorbereitungen zum Gericht eilen und den Senats- bzw. Kammervorsitzenden unter Übergabe des Antrags von der Dringlichkeit des Hilfeersuchens überzeugen können.

Der Tag X

Je näher der Tag X rückte, desto größer wurden die Zweifel, ob es gelingen würde, den Frauenwald vor der Großsäge zu retten. Augenfällig war die außergewöhnliche Hektik und Betriebsamkeit der Planungs- und Genehmigungsbehörden. Unverkennbar war auch die finstere Entschlossenheit des Sägewerksunternehmers, schnellstmöglich vollendete Tatsachen zu schaffen. Demgegenüber stand die durch das Prozessrecht bedingte Schwerfälligkeit des Justizapparates. Vor diesem Hintergrund wurde mir durch Äußerungen meiner Mitstreiter bewusst, wie hoch deren Erwartungen an die Unabhängigkeit, das Einsichtsvermögen und an die Entschlusskraft der Richter waren, und – spiegelbildlich hierzu – vermittelte sich mir die unerhörte Macht der dritten Gewalt, die ich in 25 Berufsjahren wohl nie so deutlich empfunden habe. Begleitend hierzu die immer wiederkeh-

rende Frage: „Haben wir eine Chance? Du kennst doch deine Kollegen“

Und dann ging es plötzlich Schlag auf Schlag.

Am Freitag, dem 23. September 2005, setzte die Stadt den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Frauenwald“ in Kraft. Gleichzeitig erteilte sie die sofort vollziehbare Baugenehmigung zur Errichtung des Sägewerks. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen für die Rodung des Betriebsgrundstücks geschaffen. Das Zerstörungswerk im Frauenwald konnte beginnen. Der Pressesprecher des Unternehmens verkündete triumphierend: „Die komplette Rodung der Fläche ist in vollem Gang.“ Der Zeitpunkt für den Rodungsbeginn (Freitagnachmittag gegen 15 Uhr) war mit Bedacht gewählt worden: Bauherr und Genehmigungsbehörde rechneten offensichtlich damit, dass infolge Dienstschlusses bei Gericht eine Einstellung der Rodungsarbeiten nicht

Normale „Eilanträge“ wären Tod des Frauenwaldes

mehr zu befürchten war. Außerdem waren genügend Rodungsmaschinen eingesetzt, um auf dem 225.000 qm großen Baugrundstück bis zur Wiederaufnahme der Gerichtstätigkeit am Montag einen Kahlschlag durchzuführen. Unser Rechtsanwalt stellte – wie geplant – eilends beim VGH den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO und legte bei der Behörde Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Da die für den „80 V-Antrag“ zuständige Baukammer wegen des Wochenendes nicht mehr im Gericht erreichbar war, machte der Anwalt den Kammervorsitzenden unter dessen Privatadresse ausfindig, erläuterte ihm telefonisch die Sachlage und überreichte ihm Minuten später das umfangreiche Antragspaket. Die nächsten paar Stunden waren angefüllt mit Hoffen und Bangen. Würde der Richter zur Überzeugung gelangen, dass gerichtlicher Rechtsschutz dringend notwendig sei? War der Antrag dicht genug begründet, dass der Richter ohne Kenntnis der Behördenakten zumindest eine Zwischenverfügung bis Montag erlassen

würde? Das Zuwarten war zermürbend, weil uns bekannt war, dass in jeder Minute ein paar Bäume den Rodungsmaschinen zum Opfer fielen.

Die Entscheidungen

Kurz nach 19 Uhr klingelte mein Telefon. Der Anwalt teilte mir mit, dass der Kammervorsitzende „zur Vermeidung vollendeter Tatsachen“ die Baugenehmigung außer Vollzug gesetzt hatte. Damit bestand bis auf weiteres Rodungsstopp! Die Nachricht verbreitete sich in Windeseile. Doch der Jubel der Waldfreunde und deren Lobgesänge auf den Richter waren verfrüht. Der Oberbürgermeister (ehemaliger Richter), der gerade im Rathaus einen Empfang gab, weigerte sich hartnäckig, eine Kopie des Gerichtsbeschlusses entgegenzunehmen und die rechtswidrigen Rodungsarbeiten einzustellen. Er verwies vielmehr darauf, dass er am Montag wieder im Büro zu erreichen sei. Damit gab er zu erkennen, dass für ihn (als Politiker) Gerichtsentscheidungen offensichtlich nur während der Bürozeit gelten. Nachdem die Durchsetzung des Rodungsstopps wegen des abstrusen Rechtsverständnisses des OB gescheitert war, wurde die Polizei um Hilfe gebeten. Die zögerlichen und erkennbar verunsicherten Polizeibeamten stoppten schließlich nach Rückfrage beim Richter gegen 22.30 Uhr das rechtswidrige Treiben im Frauenwald. Allerdings waren bis dahin – nicht zuletzt wegen des fragwürdigen Verhaltens der Verantwortlichen vor Ort – schon ca. 40.000 qm Wald (ca. 1.000 ausgewachsene Bäume) der Säge zum Opfer gefallen. Eine schmerzende Wunde zwar, doch



das Schlimmste war abgewendet. Die am Freitagabend erlassene Eilentscheidung des Einzelrichters wurde am folgenden Montag von der Kammer bestätigt. In der Begründung des Gerichts wird die Vorgehensweise der Stadt („Erteilung der Baugenehmigung [...] bei

schon bereitstehenden Rodungsmaschinen zur Beseitigung des Waldes, sofortiger Beginn der Rodungsarbeiten zur Schaffung vollendeter Tatsachen“) ausdrücklich als verfassungsrechtlich bedenklich gebrandmarkt („Grundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes“). Der OB beharrte jedoch darauf, alles richtig gemacht zu haben, sprach von einer „Verleumdungskampagne“ und legte gemeinsam mit dem Unternehmer Beschwerde ein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 beide Beschwerden zurück. Die Reaktion des erneut unterlegenen Bürgermeisters gipfelte in dem abwegigen Vorwurf an die Richter, sie seien ihrer „politischen Verantwortung“ nicht gerecht geworden.

Entscheidung Freitagabend

Die Freude der Frauenwald-Kämpfer über ihre Prozesserrfolge währte jedoch nicht lange. Bereits nach wenigen Wochen beschloss der Stadtrat von Landsberg, die Planung unter Beachtung der Vorgaben des zuvor heftig kritisierten VGH wieder aufzunehmen.

Das Schicksal des Frauenwaldes ist somit weiter ungewiss.

Was blieb?

Das Ansehen der Gerichte ist trotz (oder gerade wegen) der verqueren und polemischen Kritik der Prozessverlierer gestiegen. Es hat nicht nur bei denen, die sich für den Wald eingesetzt haben, einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen, dass Richter einer dubiosen Nacht- und-Nebel-Aktion Einhalt geboten und korrekte Verfahren angemahnt haben. Außerdem wurde das Bild einer langsamen und trägen Justiz augenscheinlich korrigiert. Diese zeigte nämlich, dass sie – falls notwendig – rasch und entschlossen reagieren kann. Das hat beeindruckt. Viele haben auch mit Respekt vermerkt, dass sich die Gerichte als unabhängige Gewalt gezeigt haben, die ihre Arbeit unbeeindruckt von den Machtspielen der Politik und der Servilität der Behörden sowie von den breiten Schultern des Großkapitals verrichtet. Dies wurde sogar von einer ansonsten höchst einseitigen Presse zähneknirschend eingeräumt.

Für einen, der bis vor kurzem als (Mit-) Träger der dritten Gewalt gewirkt hat, steht diese Erfahrung auf der Haben-seite. Ich habe miterlebt, wie durch die Entscheidung eines einzelnen Richters Menschen, die „noch nie etwas mit Gerichten zu tun“ hatten, den Wert des Rechts und seines Schutzes durch unabhängige Gerichte erkannt haben. Diese Wahrnehmung sollte all diejenigen, die den Richterberuf ausüben, immer wieder inspirieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, macht etwas aus der euch anvertrauten Macht und entscheidet – wann immer es nötig ist – schnell! Das steigert das Ansehen mindestens so wie die in langen Entscheidungen dargestellte Kenntnis der obergerichtlichen Judikatur.

Nachtrag

Der obige Bericht wurde im Frühjahr 2006 abgeschlossen. Inzwischen ist mehr als ein halbes Jahr verstrichen. Ein Update ist überfällig. Hierbei läuft die Feder nicht so flott über das Papier wie bei den vorstehenden Zeilen.

Traurige Wahrheit ist nämlich, dass es den Frauenwald nicht mehr gibt. Sein Herzstück wurde kürzlich gerodet. Verwaltungsjuristen kennen den Grund: Das Bebauungsplanverfahren wurde unter Vermeidung der vom VGH gerügten Fehler wiederholt. Hierbei wurden die Lärmauflagen zugunsten der Nachbarn verschärft mit der Folge, dass deren

neue Rechtsschutzbegehren ohne Erfolg blieben. Entschieden haben dieselbe Kammer und derselbe Senat. Sie haben Recht gesprochen wie vor knapp einem Jahr – schnell und unter Beachtung der h.M. In ihren Entscheidungen steht, was wir schon vorher wussten: Wald, Natur, Klima, Boden sind nach derzeitiger Rechtsprechung nicht wehrfähig. Die Frage, ob die Gerichte auch anders hätten entscheiden können, ist müßig. Sie haben es nicht getan.

Justiz nicht langsam und träge

Der Frauenwald ist Geschichte. Vielleicht kommen spätere Generationen wieder auf die Idee, die Industriebauten und die riesige Betonplatte zu entfernen. Vielleicht pflanzen sie auch wieder Bäume an. Vielleicht aber verfluchen sie angesichts des sich verändernden Klimas die nimmermüden Planer, Macher und Kontrolleure des Jahres 2006 wegen ihrer Kurzsichtigkeit.

Ein Mitglied der Bürgerinitiative brachte es auf den Punkt: Wir wollten den Wald retten und haben Lärmschutz bekommen.

Natürlich triumphierten die Sägewerksbefürworter in Erinnerung ihrer schmachvollen Niederlagen. Sie feierten die Waldrodung als Aufbruch in

eine bessere Zukunft. Die Gefühle der Unterlegenen brauche ich nicht zu schildern. Bemerkenswert ist aber, dass sie trotz ihrer Trauer das Gefühl hatten, vor unabhängigen Gerichten verloren zu haben – allerdings vor Gerichten, die Gefangene des Zeitgeistes sind. Es gab jedoch kein böses Wort über die Richter, nur Unverständnis über das Recht. Beides kann ich begreifen.

Anmerkung

¹ Hinweis für Verwaltungsrechtler: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan (§ 47 Abs. 6 VwGO) und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung (§ 80 Abs. 5 VwGO); beide Verfahren erschienen nebeneinander sinnvoll, weil nicht auszuschließen war, dass die Waldrodung – unabhängig von der in der Baugenehmigung enthaltenen Rodungserlaubnis – auch unmittelbar auf der Grundlage des zu erwartenden Bebauungsplans erfolgen könnte.

Der Autor:



Peter Vonnahme

war bis zu seinem Eintritt in die Altersteilzeit im Jahre 2005 Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof und von 1995 bis 2001

Mitglied des Bundesvorstands der Neuen Richtervereinigung.

peter.vonnahme@onlinehome.de

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint vier Mal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals

Layout und Druck

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
druckwerkstattkollektiv@t-online.de

ReNoService GmbH Berlin

Meeraner Str. 13 c, 12681 Berlin
Telefon 030 / 32 77 55 12
Fax 030 / 32 77 55 99
info@renoservice.de
www.renoservice.de
Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2005

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff
Alte Darmstädter Str. 45
64367 Mühlthal

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber
E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de
www.betrifftjustiz.de

Herausgeber und Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg)
Andrea Kaminski (AG Velbert)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Hannelore Kohl (OVG Greifswald)
Frank Schreiber (SG Wiesbaden)
Carsten Schütz (LG Fulda, Redaktion)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart, Hrsg.)

Unter Mitarbeit von:

Thomas Reyels (SG Duisburg)
Klaus Pförtner (StA Frankfurt/Main)
Georg Schäfer (LAG Frankfurt/Main)
Sabine Stuth (VG Bremen)
Klaus Hennemann (LAG Mannheim)
Wolfgang Howald (LAG Chemnitz)
Helmut Kramer (a. D., Wolfenbüttel)
Christa Dreiseitel (LSG Darmstadt)